

Kinder- und Jugendschutzkonzept

SV Ettenheimweiler 1947 e.V.



Wir übernehmen Verantwortung für unseren Nachwuchs

Dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept dient als Leitfaden für alle im Verein Tätigen und soll Orientierung geben, wie gemeinsam für Achtsamkeit, für Prävention und für konsequentes Handeln im Falle von Grenzverletzungen, Gefährdungen oder Gewaltausübung eine Kultur des Hinsehens und Handelns gelebt werden kann.

Stand 26.08.2026



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorwort	3
Leitlinien	4
Zuständigkeiten	5
Verhaltenskodex	6
Überprüfung der Eignung der Vereinsangehörigen	7
Schulung und Sensibilisierung	8
Interventionsplan	9
Anlaufstellen Kinder- und Jugendschutz	12
Beschluss der Vorstandschaft	13
Anlagen	14

Vorwort

Vereine sind Orte, die Kindern und Jugendlichen einen sicheren Raum bieten sollen, in dem sie sich frei entfalten, lernen und wachsen können. Die Entwicklung eines Kinder- und Jugendschutzkonzepts ist dafür eine zentrale Grundlage.

Wir übernehmen hiermit Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und schützen sie in unserem Umfeld vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt, sowie vor gesundheitlicher Beeinträchtigung und vor Diskriminierung jeglicher Art.

Ebenfalls fördern wir eine offene Kommunikation und ein respektvolles Miteinander.

In Anlehnung an das Merkblatt zur Einrichtung eines Kinder- und Jugendschutzkonzepts vom DFB wurden die benötigten Posten durch vertrauenswürdige, aktive Vereinsmitglieder und Mitglieder der Vorstandschaft besetzt. Nach einer Bestandsaufnahme der besonderen Potenziale und Risiken im Verein wurde in Zusammenarbeit mit den Zuständigen und der Vorstandschaft ein passendes Schutzkonzept für den SV Ettenheimweiler gemeinsam erarbeitet. Das Schutzkonzept basiert auf den Richtlinien, den Handlungsanweisungen und dem Ehrenkodex des DFB.

Uns ist bewusst, dass es sich hierbei um die Erstfassung des Kinder- und Jugendschutzkonzepts des SV Ettenheimweiler handelt und dieses in Zukunft nach Bedarf weiter ausgebaut und angepasst werden soll.

Dieses Konzept und die zuständigen Ansprechpartner sollen jedem Vereinsmitglied zugänglich gemacht werden. Zu diesem Zweck werden alle relevanten Informationen per Aushang, über social media, im Vereinsjournal und auf der Homepage veröffentlicht.

Leitlinien

Verantwortung übernehmen:

Wir übernehmen Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und schützen sie in unserem Umfeld vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt sowie vor gesundheitlicher Beeinträchtigung und vor Diskriminierung jeglicher Art.

Rechte Achten:

Wir achten das Recht der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre und üben keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, aus.

Grenzen respektieren:

Wir respektieren die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und achten darauf, dass auch die Kinder und Jugendlichen diese Grenzen im Umgang miteinander respektieren.

Sportliche und persönliche Entwicklung fördern:

Wir achten unsere Kinder und Jugendlichen und fördern ihre sportliche und persönliche Entwicklung. Wir leiten sie zu einem angemessenen sozialen Verhalten gegenüber anderen Menschen, zu Respekt und Toleranz sowie zu Fair Play an.

Altersgerechte Ziele verfolgen:

Wir richten unser sportliches Angebot und unsere sportlichen Ziele nach dem Entwicklungsstand der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen aus und setzen altersgerechte Trainingsmethoden ein.

Persönlichkeitsrechte wahren:

Wir behandeln die uns anvertrauten oder zugänglichen Daten der Kinder und Jugendlichen streng vertraulich. Wir gehen mit Bild- und Videomaterial, das die Kinder und Jugendlichen zeigt, unter Beachtung des Datenschutzes insbesondere auch bei Veröffentlichungen in den sozialen Medien sensibel und verantwortungsbewusst um.

Transparent kommunizieren:

Wir kommunizieren nicht über Messenger Apps mit einzelnen Kindern und Jugendlichen über private Themen, soweit diese keine Relevanz für den Trainings- und Spielbetrieb haben.

Aktiv einschreiten:

Wir informieren im Konflikt- oder Verdachtsfall sowie beim Verstoß gegen diese Richtlinien die Ansprechperson des SBFV, um professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzuzuziehen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Zuständigkeiten

Vereinsverantwortliche für Kinder- und Jugendschutz (Vorstandsebene):

Moritz Moser

Email: jugendleiter@svettenheimweiler.de

Anne Lickert

Email: spielausschuss@svettenheimweiler.de

Aufgaben:

- Koordination von Präventionsmaßnahmen
- Organisation von Schulungen
- Anforderung und Einsicht der erweiterten Führungszeugnisse
- Unterstützung der/des Kinder- und Jugendschutzbeauftragten

Kinder- und Jugendschutzbeauftragte:

Sebastian Oswald

Email: jugendschutz@svettenheimweiler.de

Aufgaben:

- Anlaufstelle für Kinder, Eltern und vereinsnahe Personen
- Beratung bei Verdachtsfällen
- Konfliktlösung
- Weitervermittlung an externe Anlaufstellen

Verhaltenskodex:

Alle vereinsnahen Personen leben den Verhaltenskodex unseres Vereins und verpflichten sich die folgenden Verhaltensregeln im Umgang mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen einzuhalten:

Körperliche Kontakte

Körperliche Kontakte zu unseren Spielern und Spielerinnen, z.B. Ermunterung, Gratulation oder Trösten, dürfen das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß nicht überschreiten. Auch erlaubte körperliche Kontakte sind sofort einzustellen, wenn der Spieler/ die Spielerin diese nicht wünscht.

Dusch- und Umkleidesituation

Wir duschen nicht gemeinsam mit unseren Spielern und Spielerinnen. Wir fertigen kein Foto- oder Videomaterial von den Kindern und Jugendlichen beim Duschen oder Umkleiden an. Während des Umziehens sind wir in der Umkleidekabine nicht anwesend, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung erfordert dies.

Umgang mit Foto- und Videomaterial

Fotografieren oder Filmen ist ohne Zustimmung untersagt, insbesondere in den Umkleidekabinen, Duschen sowie in Schlafräumen.

Maßnahmen mit Übernachtungen

Wir übernachten nicht mit unseren Spieler* innen in gemeinsamen Zimmern. Vor dem Betreten der Zimmer der Spieler klopfen wir an. Wir vermeiden Situationen, in denen wir alleine mit Kindern und Jugendlichen in einem Zimmer sind. Ist dies nicht zu vermeiden, lassen wir die Türen geöffnet.

Mitnahme in den Privatbereich

Unsere Spieler* innen nehmen wir nicht in unseren Privatbereich, z.B. in unsere Wohnung, unser Haus, unseren Garten etc., mit, ohne dass nicht mindestens eine zweite erwachsene Person anwesend ist. Maßnahmen mit Übernachtungen finden nicht in unserem Privatbereich statt.

Privatgeschenke

Auch bei besonderen Erfolgen einzelner Spieler* innen machen wir keine individuellen Geschenke. Kein Spieler und keine Spielerin erhält eine unsachliche Bevorzugung oder Vergünstigung, z.B. das nicht durch die Leistung bedingte Versprechen auf einen Stammplatz, die Entbindung von Mannschaftspflichten usw.

Geheimnisse, vertrauliche Informationen

Wir teilen mit unseren Spielern* innen keine privaten Geheimnisse oder vertrauliche Informationen.

Einzeltrainings

Einzeltrainings führen wir nur durch, wenn eine weitere erwachsene Aufsichtsperson anwesend ist.

Transparenz im Handeln

Weichen wir von einer der Verhaltensregeln aus guten Gründen ab, ist dies im Vorfeld mit mindestens einem weiteren Trainer, Betreuer oder Mitarbeiter des Vereins oder mit den Erziehungsberechtigten der/des Schutzbefohlenen abzusprechen.

Überprüfung der Eignung der Vereinsangehörigen

Einsichtsberechtigter Personenkreis

Der SV Ettenheimweiler legt fest, dass Moritz Moser und Anne Lickert zur Einsicht des erweiterten Führungszeugnisses (erwFZ) der vorlagepflichtigen Personen berechtigt sind. Die beiden einsichtsberechtigten Personen verpflichten sich selbst zur Vorlage eines erwFZ bei der jeweils anderen einsichtsberechtigten Person. Zusätzlich haben sich beide schriftlich zum Datenschutz und zum Schutz der Persönlichkeitsrechte verpflichtet (Siehe **Anlage 1** Verpflichtung auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten).

Vorlagepflichtiger Kreis

Der SV Ettenheimweiler verpflichtet folgende Personengruppen zur Vorlage des erwFZ:

- Alle Mitglieder der Jugendleitung
- Alle Trainer*innen und Betreuer*innen von Jugendmannschaften
- Alle Personen mit Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im Jugendbereich

Jede verpflichtete Person erhält einen Antrag einschließlich der Bestätigung der Ehrenamtlichkeit zur Beantragung des erwFZ. Die Beantragung ist kostenfrei und erfolgt entweder online oder über die örtliche Meldebehörde (siehe **Anlage 3** Broschüre vom Bundesamt für Justiz: Führungszeugnis online beantragen)

Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Vorgelegt werden muss das Original des erwFZ bei beiden Mitgliedern des zur Einsicht berechtigten Personenkreises. Das erwFZ muss vor Beginn der Tätigkeit vorgelegt werden. Es erfolgt lediglich eine Einsichtnahme, jedoch keine Ablage, z.B. in Form einer Kopie. Das Original verbleibt bei der zur Vorlage des erwFZ verpflichteten, vereinsnahen Person. Das aktualisierte erwFZ muss dem zur Einsicht berechtigten Personenkreis alle 3 Jahre vorgelegt werden.

Datenspeicherung

Die Speicherung der Inhalte des erweiterten Führungszeugnisses, ist nach § 72a Abs. 5 SGB VIII nicht zulässig. Allerdings vermerken wir in einem Dokument (Archivierung der Einsicht des erwFZ.) die Einschätzung, dass einer Tätigkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen aktuell keine Bedenken entgegenstehen. Diese Dokumente werden an einem sicheren Ort verwahrt und datenschutzkonform unverzüglich vernichtet, wenn die Tätigkeit nicht aufgenommen wird oder spätestens sechs Monaten nach Beendigung der Tätigkeit.

Vorgehen

Bei folgenden Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis wird der/die Betroffene von den einsichtsberechtigten Personen angehört und diese geben daraufhin eine Empfehlung für das weitere Vorgehen an die Vorstandschaft:

Die Person ist wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt.

Die Person ist wegen einer nicht in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs. genannten Straftat, die die Person nach Einschätzung des einsichtsberechtigten Personenkreises als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt, rechtskräftig verurteilt.

Die Vorstandschaft entscheidet über einen Ausschluss von der Tätigkeit im Verein. Hierzu speichern wir die Details zu den Einträgen zeitweise. In jedem Fall schützen wir jederzeit die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen. Die Inhalte des erwFZ machen wir nicht publik. Die Daten schützen wir vor dem Zugriff Unbefugter.

Bei Verweigerung der Vorlage erfolgt ebenfalls eine Empfehlung zum Ausschluss der Tätigkeit im Verein.

Schulung und Sensibilisierung

Alle Trainer* innen und Betreuer* innen erhalten eine Kurzschulung zum Thema sexualisierte Gewalt und Verhaltensregeln gegenüber Kindern und Jugendlichen.

Insbesondere neue Mitglieder des Trainer- und Betreuerstabs werden unmittelbar vom Kinder- und Jugendschutzkonzept in Kenntnis gesetzt.

Alle Trainer*innen und Betreuer* innen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift zur Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzkonzepts und zur Wahrung des darin enthaltenen Verhaltenskodex.

Der/Die Kinder- und Jugendschutzbeauftragte und die Vereinsverantwortlichen für Kinder- und Jugendschutz des SV Ettenheimweiler besuchen geeignete Schulungsveranstaltungen.

Auffrischung aller Schulungen finden mindestens alle 3 Jahre statt.

Bei Neubesetzung einzelner Posten des Kinder- und Jugendschutzkonzepts muss dieses unmittelbar angepasst und die aktualisierte Version erneut veröffentlicht werden.

Interventionsplan:

Erstkontakt

Der Ansprechpartner steht allen Beteiligten als erste Anlaufstelle zur Verfügung, z.B. zur Aufnahme von Beschwerden, Sorgen und Ängsten und Weiterleitung dieser an die Richtigen Stellen.

Eigene Konfliktlösung

Einfache Konflikte, z.B. eine Beschwerde über grenzverletzende Ausdrucksweisen eines Trainers/ einer Trainerin, kann unser Kinder- und Jugendschutzbeauftragter z.B. durch das Moderieren eines Gesprächs oder die Vermittlung einer Weiterbildung selbst lösen.

Ernste Konflikte

Bei einem ernsten Konflikt oder gar dem Verdacht strafbaren Handelns darf die Kinder- und Jugendschutzbeauftragte selbst unter keinen Umständen tätig werden. Seine Aufgabe besteht einzig und allein darin, unverzüglich die Anlaufstelle des Landesverbandes oder eine andere externe Anlaufstelle (z.B. LSB, Opferschutzorganisation) oder unmittelbar die Polizei einzuschalten. Alle weiteren Schritte erfolgen durch diese.

Verdachtsfall wird bekannt

Wird ein Verdacht gegen eine konkrete Person bekannt, gelten einige wenige, aber wichtige Grundsätze, die ab dem ersten Moment bei allen Veranlassungen zu beachten sind:

Opferschutz – Das Opfer steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was dem Opfer schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte.

Beschleunigung – In einem Krisenfall können schon Stunden zählen. Lieber zehnmal zu viel externe Hilfe holen als einmal zu wenig.

Vertraulichkeit – Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (andere Trainer* innen, Presse oder potenzielle Täter* innen) kann weitere Ermittlungen gefährden. Wichtig! Die Vereinsverantwortlichen für Kinder- und Jugendschutz müssen in diesem Fall zwingend informiert werden.

Persönlichkeitsschutz – Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte des (möglichen) Täters/ der (möglichen) Täterin müssen beachtet werden.

Sachverhaltsermittlung

Nur in Fällen einfacher (z.B. verbaler) **Grenzverletzung** ohne die Möglichkeit einer Straftat:

Erster Schritt:

Der/ Die Kinder- und Jugendschutzbeauftragte führt Gespräche mit Dritten (Zeug*innen), um die Angaben des Anzeigenden so weit wie möglich zu bestätigen. Diesen sollte deutlich gemacht werden, dass es zunächst um die wertfreie und ergebnisoffene Klärung bzw. Bestätigung eines Sachverhalts geht und keinesfalls um eine Vorverurteilung.

Zweiter Schritt:

Anschließend sollte umgehend ein Gespräch mit dem Betroffenen (dem Grenzverletzenden), der Kinder- und Jugendschutzbeauftragten und den Vereinsverantwortlichen für Kinder- und Jugendschutz stattfinden. Dabei sollte der Grenzverletzende sachlich und ohne Aggressivität mit dem Sachverhalt konfrontiert und zunächst um eine eigene Darstellung des Sachverhalts gebeten werden. Widersprechen sich seine Darstellung und die des Opfers oder der Zeugen* innen, sollten dem Grenzverletzenden diese Aussagen vorgehalten werden.

Dritter Schritt

Am Ende des Gesprächs sollten konkrete Vereinbarungen stehen (Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung von Grenzen), um den Vorgang abschließen zu können, z.B.:

- Die Vereinbarung, ein gemeinsames Gespräch mit dem Opfer zu führen, in dem sich der/ die Grenzverletzende entschuldigen kann.
- Die schriftliche Verpflichtung des Grenzverletzenden, die gesetzten Regeln zukünftig einzuhalten.
- Die konkrete Aussage des Vereins, welche Sanktionen im Falle einer Wiederholung greifen.

In allen anderen Fällen:

Eigene Ermittlungen der Kinder- und Jugendschutzbeauftragten müssen unbedingt unterbleiben, da diese dazu führen können, dass der/die Täter* in aufmerksam wird und gegebenenfalls Beweise vernichtet. Selbst wenn nur Zeugen* innen befragt werden, kann dies dazu führen, dass diese Zeugen* innen für ein späteres Strafverfahren nicht mehr in Betracht kommen.

Alle vereinsinternen Maßnahmen sollten ausschließlich in Absprache mit der Anlaufstelle des Landesverbandes erfolgen, um Ermittlungen gegen den/ die Täter *in nicht zu behindern und die Opferinteressen zu schützen.

Unter Wahrung der Diskretion sollten bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte umgehende Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden, um einen weiteren Kontakt des/ der Beschuldigten mit den Kindern zu verhindern, z.B. indem für eine zufällig erscheinende Anwesenheit eines/ einer Vereinsvertreters*in beim Training gesorgt wird.

Alle weiteren Veranlassungen sollten ebenfalls ausschließlich in Absprache mit den externen Anlaufstellen (Landesverband, LSB) und ggf. der Polizei und Staatsanwaltschaft getroffen werden.

Sicherung und Dokumentation im Verdachtsfall

Über alle Gespräche und jede Veranlassung, die der Ansprechpartner, die Ansprechpartnerin trifft, wird ein Vermerk mit mindestens folgenden Inhalten erstellt:

- Datum und Uhrzeit
- Gesprächspartner
- Inhalt des Gesprächs
- ggf. Weitere sich hieraus ergebende Schritte und Veranlassungen

Dieser Vermerk wird sicher verwahrt. Dies gilt ebenfalls für sonstige Beweismittel, wie Schriftstücke und die Dokumentation von E-Mails.

Rechtsberatung

Da kritische Vorfälle, wie etwaige Kindeswohlgefährdung, erhebliche Auswirkungen für den Verein nach sich ziehen können, nehmen wir möglichst frühzeitig eine ausführliche Beratung (Landesverbandes oder SafeSport) in Anspruch.

Kooperation mit staatlichen Ermittlungsbehörden und dem Landesverband

Sofern auch nur der geringste Verdacht der Möglichkeit einer strafbaren Handlung besteht, muss unverzüglich gehandelt werden. Staatliche Ermittlungsbehörden sind hinzuzuziehen (Vermittlung durch unseren Landesverband).

Sobald die Polizei oder die Staatsanwaltschaft aktiv wird, sind wir zur Kooperation angehalten. Jegliche Gefährdung staatlicher Ermittlungshandlungen ist dabei zu vermeiden.

Anfragen von Medienvertretern:

Bei Anfragen von Medienvertretern* innen holen wir uns zuerst Rat beim Landesverband ein.



Anlaufstellen Kinder- und Jugendschutz:

DFB

Kinderschutzbeauftragte:

Prof. Dr. Silke Sinning

E-Mail: Silke.Sinning@dfb.de

Hauptamtliche Ansprechpartnerinnen für Kinder- und Jugendschutz:

Leonie Mäder

E-Mail: leonie.maeder@dfb.de

Stefanie Schulte

E-Mail: Stefanie.Schulte@dfb.de

SBFV

Ute Wilkesmann

Telefon: 07551/7639 E-Mail: ute.wilkesmann@sbfv.de

Simon Eckert

Telefon: 0761/28269-20 E-Mail: simon.eckert@sbfv.de

Deutscher Kinderschutzbund (Geschäftsstelle Freiburg)

Chiara Platten

Telefon: 0761/71311 E-Mail: info@kinderschutzbund-freiburg.de

Hilfe für Betroffene bei sexueller Gewalt: www.aufschrei-ortenau.de

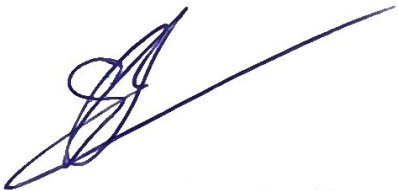
SafeSport: www.ansprechstelle-safe-sport.de

Tel.: 0800 1122200

Beschluss der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft des SV Ettenheimweiler 1947 e.V. hat das Kinderschutzkonzept begutachtet und bewilligt. Allen Personen, die regelmäßig und in verantwortlichen Positionen mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, insbesondere Trainer* innen und Betreuer* innen des Vereins wird auferlegt die Inhalte dieses Konzeptes umzusetzen und alle notwendigen Dokumente, die in dem Konzept aufgeführt werden, selbstständig und zeitnah einzureichen bzw. vorzuzeigen.

Ettenheimweiler, der 26.08.2026,



Gregor Baumann, 1. Vorsitzender



Laura Böcherer, Vorsitzende Finanzen



Simon Hunn, Vorsitzender Allgemeines



Moritz Moser, Jugendleiter



Anlagen

Anlage 1: Verpflichtung auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten

Anlage 2: Verpflichtung zur Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzkonzepts

Anlage 3: Broschüre vom Bundesamt für Justiz: Führungszeugnis online beantragen

Anlage 4: Bestätigung des Sportvereins zur Beantragung eines erwFZ

Verpflichtung zum vertraulichen Umgang mit Personen- bezogenen Daten:

Durchführung und Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse:

Vorname/Nachname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Ich bin durch den Verein SV Ettenheimweiler e.V. beauftragt worden, Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse der Personen im Verein zu nehmen, die mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen betraut sind oder vergleichbare Kontakte zu Kindern und Jugendlichen im Verein haben. Zu meinem Aufgabenkreis gehört die entsprechende Dokumentation der Einsichtnahme. In diesem Zusammenhang erhalte ich Kenntnis von äußerst sensiblen Daten. Mir ist bewusst, dass die Kenntnisnahme der Inhalte eines erweiterten Führungszeugnisses durch Unbefugte schwere Beeinträchtigungen und Schäden bei den betroffenen Personen verursachen kann. Vor diesem Hintergrund verpflichte ich mich gegenüber dem Verein, alle mir im Rahmen dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen und Informationen streng vertraulich zu behandeln und nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung gilt auch über das Ende meiner Beauftragung hinaus. Wenn sich aus einem vorgelegten erweiterten Führungszeugnis ergeben sollte, dass die betroffene Person wegen einer der in § 72a Absatz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt wurde, dann informiere ich unverzüglich den Vorstand gemäß § 26 BGB des Vereins darüber. Gleiches gilt für den Fall, dass das erweiterte Führungszeugnis eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer anderen Straftat ergibt, die in ähnlicher Weise einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Ausbildung oder Erziehung von Minderjährigen entgegenstehen könnte. Mir ist bekannt, dass ich keine Kopien der vorgelegten Führungszeugnisse anfertigen werde, weder in papiergebundener noch in digitaler Form, und die Vorgaben für den Umgang mit der Dokumentation beachten werde.

Ort und Datum

Unterschrift



Verpflichtung zur Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzkonzepts und des darin enthaltenen Verhaltenskodex

Vorname/Nachname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Ich bin durch Organe des SV Ettenheimweiler e.V. beauftragt worden Tätigkeiten im Verein zu übernehmen.

Ich verhalte mich hierbei stets entsprechend dem Kinder- und Jugendschutzgesetz des SV Ettenheimweiler e.V. und halte mich stets an den darin enthaltenen Verhaltenskodex.

Ich zeige zu Beginn meiner Tätigkeit mein erweitertes Führungszeugnis im Original bei den einsichtsberechtigten Personen des Vereins vor und wiederhole diesen Vorgang turnusgerecht alle 3 Jahre.

Ort und Datum

Unterschrift



Bundesamt
für Justiz



Führungszeugnisse
online beantragen.
www.bundesjustizamt.de

Auf dem Online-Portal
www.fuehrungszeugnis.bund.de
können Sie auch **Auskünfte** aus dem
Gewerbezentralregister beantragen.

Führungszeugnis online beantragen



Schnell und einfach von zu Hause

Das sollten Sie über das Führungszeugnis wissen



Was ist ein Führungszeugnis?

Das Führungszeugnis, umgangssprachlich auch „polizeiliches Führungszeugnis“ genannt, ist eine auf grünem Spezialpapier gedruckte Urkunde, die vom Bundesamt für Justiz ausgestellt wird. Es bescheinigt, ob die betreffende Person vorbestraft ist oder nicht. Als Privatführungszeugnis dient es zum Beispiel der Vorlage beim künftigen Arbeitgeber.

Bundesamt für Justiz

Bonn, den 20.11.2023

Geburtsname/Name at birth/Nom de naissance:
Gabler
Familiennamen/Surname/Nom de famille:
Mustermann
Vorname/Forename/Prénom:
Erika
Geburtsdatum/Date of birth/Date de naissance:
12.08.1984
Geburtsort/Place of birth/Lieu de naissance:
Berlin
Staatsangehörigkeit/Nationality/Nationalité:
deutsch
Anschrift/Address/Adresse:
Teststraße 1
12345 Berlin

Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn
Erika Mustermann
Teststraße 1
12345 Berlin

Dieses Führungszeugnis besteht aus
1 Blatt (Blatt 1/1).

Verarbeitungsdaten:
324967694/393633820/20112023084636000/NB/
PAP/ASA/A

Führungszeugnis
Certificate of Conduct / Extrait du casier judiciaire
über Erika Mustermann

Keine Eintragung
(No record/Néant)

Bitte prüfen Sie die Angaben. Sollten Sie Unrichtigkeiten feststellen, teilen Sie diese bitte dem Bundesamt für Justiz möglichst unverzüglich – ggf. telefonisch – mit.
Bundesamt für Justiz, Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn
Telefon: 0228 99410 40; Telefax: 0228 99410 5050
Dieses Führungszeugnis wurde automatisiert erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Welche weitere Arten von Führungszeugnissen gibt es?

Das **Führungszeugnis für behördliche Zwecke** dient ausschließlich der Vorlage bei einer Behörde (z. B. zur Erteilung einer Fahrerlaubnis) und enthält neben strafgerichtlichen Entscheidungen auch bestimmte Entscheidungen von Verwaltungsbehörden. Es wird der Behörde unmittelbar zugesandt.

Im **erweiterten Führungszeugnis** werden bestimmte Verurteilungen aufgeführt, die insbesondere wegen der geringen Strafhöhe in einem regulären Führungszeugnis nicht enthalten wären. Dabei handelt es sich um Verurteilungen aufgrund von Straftatbeständen, die für den Schutz von Kindern und Jugendlichen besonders relevant sind. Ein erweitertes Führungszeugnis benötigen Personen, die im Kinder- oder Jugendbereich tätig werden wollen (z. B. Schule, Sportverein) oder wenn dies gesetzlich vorgesehen ist.

Ein **Europäisches Führungszeugnis** erhalten Personen, die – neben oder anstatt der deutschen – die Staatsangehörigkeit eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen. Das Europäische Führungszeugnis enthält zusätzlich zur Auskunft aus dem Bundeszentralregister die Mitteilung über Eintragungen im Strafregister des Herkunftsstaats in der übermittelten Sprache, sofern der Herkunftsstaat eine Übermittlung nach seinem Recht vorsieht.

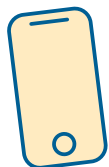
Was benötigen Sie für die Online-Beantragung?



- › Ihren **Personalausweis**, **eID-Karte** oder **elektronischen Aufenthaltstitel** mit freigeschalteter Online-Ausweisfunktion (freizuschalten bei Ihrer Stadt oder Gemeinde)



- › Die kostenlose „**AusweisApp**“ des Bundes zum Auslesen des Ausweises (erhältlich in Ihrem Play- oder App-Store auf dem Smartphone oder unter www.ausweisapp.bund.de)



- › Ein geeignetes **Smartphone** oder einen **Computer** und ein **Kartenlesegerät**
- › Hinweis: Ob Ihr Smartphone für das Auslesen des Ausweises geeignet ist, erfahren Sie unter www.ausweisapp.bund.de. Dort finden Sie auch eine Liste der kompatiblen Kartenlesegeräte.



- › In bestimmten Fällen einen **Drucker**, um die Eidesstattliche Versicherung abzugeben (z. B. für ein erweitertes Führungszeugnis, bei Gebührenbefreiung, bei mehreren Staatsangehörigkeiten oder als gesetzliche Vertretung)



- › Halten Sie bitte außerdem bereit:
 - **Kreditkarte** zum Bezahlen
 - **6-stellige Ausweis-Pin** zur Anmeldung in der App
 - eventuell **hochzuladende Dokumente** (Bescheinigung Arbeitgeber, etc.)
 - nebst digitalem Erfassungsgerät (z.B. **Scanner** oder **Digitalkamera**)
-

Das Führungszeugnis in nur 6 Schritten online beantragen



1



Besuchen Sie

www.fuehrungszeugnis.bund.de und klicken Sie auf den Button **Führungszeugnisse hier online beantragen**.

Hier geht es zum Online-Antrag
www.fuehrungszeugnis.bund.de



2



Geben Sie an, ob Sie das Führungszeugnis für sich selbst oder in gesetzlicher Vertretung beantragen.

3



Lesen Sie die Personendaten Ihres Personalausweises oder elektronischen Aufenthaltstitels mithilfe Ihres **Smartphones** und „**AusweisApp**“ des Bundes aus.

Die **AusweisApp** gibt es in Ihrem App- oder Play-Store oder unter www.ausweisapp.bund.de



4



Hier haben Sie die Möglichkeit, ergänzende Daten anzugeben:

- Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
- Beantragung einer Gebührenbefreiung

5



Die Gebühr beträgt 13 Euro.

Diese können Sie mit Ihrer Kreditkarte begleichen.

6



Zum Schluss erhalten Sie eine Zusammenfassung des Antrags sowie eine Zahlungsbestätigung, die Sie ausdrucken können. Wir empfehlen Ihnen ein Benutzerkonto anzulegen, um den Bearbeitungsstand Ihres Führungszeugnisses einzusehen.

Bestätigung des Sportvereins/-verbands

Frau/Herr _____

wohnhaft in _____

ist für den _____ (Träger) e.V. tätig

(oder: wird ab dem _____ eine Tätigkeit aufnehmen)

und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2b BZRG.

- ☐ Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich für eine gemeinnützige Einrichtung (z.B. Sportverein/-verband) oder wird im Rahmen einer der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst).

Daher gilt hier die gesetzliche Befreiung von der Gebührenpflicht.
(vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis
(Stand: 15.10.2014), Bundesamt für Justiz)

- ☐ Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

Ort/ Datum

Stempel/Unterschrift des Trägers/
Vorstandes/ Geschäftsführung